



Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

11616/25
ADD 1

ENER 369
ENV 703

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 14. Juli 2025
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D107317/02 annex
Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere Bestimmungen über die Ventilatordrehzahl (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D107317/02 annex.

Anl.: D107317/02 annex

11616/25 ADD 1

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D107317/02
[...](2025) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen,
Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere
Bestimmungen über die Ventilatordrehzahl**

DE

DE

ANHANG

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2024/1834 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 36 wird gestrichen.

b) Die folgenden Nummern 40 und 41 werden angefügt:

„40. „Geschwindigkeit der Laufradspitze“ (u_{tip}) in m/s bezeichnet die Umfangsgeschwindigkeit der Laufradschaufel spitzen;

41. „Laufraddurchmesser“ ($D_{impeller}$) in mm bezeichnet den über die Spitzen der Laufradschaufeln gemessenen maximalen Durchmesser.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) nach der Überschrift „ÖKODESIGN-ANFORDERUNGEN AN VENTILATOREN“ erhält der einleitende Satz in Absatz 2 folgende Fassung:

„Bis zum 24. Juli 2037 sind Ersatzventilatoren, die Ventilatoren ersetzen, die
- vor dem 24. Juli 2026 in Verkehr gebracht und in Produkte integriert sind oder

- alle unter den Buchstaben a bis d genannten Kriterien erfüllen und in Produkte integriert sind,

von den Anforderungen der Nummern 1 bis 5 ausgenommen, wenn“

b) Nummer 2 Punkt 2 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) inhärente Drehzahl am BEP oder bei T_m (in U/min, auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet);“

c) Unter Nummer 3 Punkt 1 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie ist durch mindestens drei Leistungskurven bei unterschiedlichen Drehzahlen zu beschreiben: eine Leistungskurve für die inhärente Drehzahl, eine für eine niedrigere Drehzahl, die zwischen 40 % und 50 % der inhärenten Drehzahl beträgt, sowie eine weitere in der Mitte (± 10 Prozentpunkte) zwischen den anderen beiden Drehzahlen.“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Soweit relevant, sind die Prüfergebnisse entsprechend den anwendbaren Normen zu korrigieren, um Werte zu erhalten, die den Standardluftbedingungen und gegebenenfalls der anwendbaren inhärenten Drehzahl entsprechen. Die Einzelheiten dieser Korrekturen sind in der technischen Dokumentation anzugeben.“

b) Unter Nummer 6.1 erhält der Satz „ C_c ist ein Korrekturfaktor für die Teillastkompensation mit einem der folgenden Werte:“ folgende Fassung:

„ C_c ist ein Korrekturfaktor für die Teillastkompensation mit einem der folgenden Werte als Funktion der elektrischen Eingangsleistung P_e (in kW):“

c) In Tabelle 2 erhält der Text in der Spalte „Anmerkungen und kurze Beschreibung“ für den Parameter „Elektrische Eingangsleistung P_e (in kW)“ folgende Fassung:

„Die elektrische Eingangsleistung am BEP, gemessen an den Hauptklemmen des Motors oder, falls vorhanden, der Drehzahlregelung. EN IEC/60034-2-1:2014 für die elektrische Eingangsleistung von Elektromotoren, die direkt aus dem Netz gespeist werden, EN IEC 61800-9-2:2017 für die elektrische Eingangsleistung von Elektromotoren, die mit einem vollständigen Antriebsmodul (CDM) kombiniert sind und von diesem gespeist werden, einschließlich der anwendbaren Klauseln in Bezug auf die Umgebungstemperatur während der Prüfung (Klauseln 5.10 bzw. 7.10), d. h. zwischen 15 °C und 30 °C.“

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Entspricht ein Modell nicht den Anforderungen aus Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1781, so erfüllen das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen nicht.“

- b) Nummer 3 Buchstabe b Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„bei der Prüfung durch die Behörden der Mitgliedstaaten liegen die ermittelten Werte des Exemplars des Modells (bei der Prüfung gemessene Werte der relevanten Parameter und die aufgrund dieser Messungen berechneten Werte, berichtet – soweit erforderlich – zur Anpassung an Standardluftbedingungen) innerhalb der in Tabelle 3 festgelegten Prüftoleranzen.“

- c) In Tabelle 3 „Prüftoleranzen“ erhält die fünfte Zeile nach der Kopfzeile folgende Fassung:

„

Inhärente Drehzahl am BEP (U/min)	Der ermittelte Wert* darf nicht um mehr als 5 % vom angegebenen Wert abweichen.
-----------------------------------	---

“